

## Anwaltspraxis

### Wer macht die Gesetze? Betrachtung am Beispiel des eigenständigen Aufenthaltsrechts

Von RA Bernd Philippsohn, Hannover

Gesetze werden vom Parlament verabschiedet und von der Verwaltung ausgeführt. Was aber geschieht, wenn die Innenministerien mit einer Vorschrift nicht glücklich sind, das Parlament sie aber nicht ändert? Sie ändern sie einfach selbst, indem sie sie durch offiziöse Erklärungen, die nicht einmal Verwaltungsvorschriften sind, für unanwendbar erklären und die Ausländerbehörden damit binden.

Wer eine Aufenthaltserlaubnis als erwachsener Familienangehöriger eines Ausländers oder Deutschen besaß, wurde nach §§ 22 S. 2, 23 Abs. 3 AuslG 1990 wie der Ehegatte eines Ausländers behandelt und erwarb nach 2 Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht und nach 3 Jahren die Option auf eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Die AuslG-VwV bekräftigten dies in Nrn. 22.2.3 und 23.3, die Literatur war einhellig der gleichen Meinung.

Nach den »Vorläufigen Anwendungshinweisen zum AufenthG« (VAH-AufenthG) soll die Rechtslage für eine der genannten Gruppen anders geworden sein: Die ausländischen Elternteile deutscher Kinder. Sowohl die VAH-AufenthG des Bundes (Nr. 28.3.3) wie auch z. B. die niedersächsischen Ausführungsbestimmungen hierzu (Nr. 28.3.2) behaupten, diese Gruppe sei von der Aufenthaltsverfestigung ausgenommen. Eine Begründung für diese Neuinterpretation wird nicht gegeben, ebenso wenig wie vom Gemeinschaftskommentar oder von Renner, die die Kehrtwendung gegenüber den Vorauslagen im Sinne der Ministerialbeamten mitmachen.

Aber vielleicht hatte der Gesetzgeber ja doch etwas ändern wollen? Nein. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die vorherige Gesetzeslage unverändert übernommen werden sollte. Alle Erwachsenen, die nach den §§ 27 ff. AufenthG wegen eines ausländischen Stammberechtigten eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, werden nach § 36 wie Ehegatten behandelt, weil eine zusätzliche oder abweichende

Regelung für nicht wünschenswert gehalten wurde. § 28 AufenthG soll die Familienangehörigen Deutscher ausdrücklich denen von Ausländern gleichstellen. Der Wille des Gesetzgebers ist klar formuliert: Gleichstellung aller Erwachsenen und keine Rechtsänderung gegenüber dem AuslG.

Da die Ausländerbehörden beim Gesetzesvollzug an die Meinungsäußerungen aus den Ministerien gebunden sind, ergibt sich also in der Verwaltungspraxis, dass von allen erwachsenen Ausländern mit Aufenthalt nach §§ 27 ff. AufenthG nur eine Gruppe kein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten soll, nämlich die sorgeberechtigten Elternteile von Deutschen. Wer nicht sorgeberechtigt ist, wessen Kind nicht deutsch ist, wer seinen Onkel pflegt, erhält ein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach 2 Jahren; die Eltern eines Deutschen sollen das erst nach 5 Jahren mit der allgemeinen Niederlassungserlaubnis bekommen. Egal, was das Parlament will, die Verwaltung hat das Gesetz bereits geändert. ■

## Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

### Geschäftsbericht 2006/2007 – Zusammenfassung

von RAin Susanne Schröder, Hannover

Die Arbeitsgemeinschaft wuchs im Berichtsjahr auf 284 Mitglieder. Seit Februar 2007 wird sie im DAV von Frau Bettina Bachmann als neuer Geschäftsführerin betreut, nachdem der bisherige Geschäftsführer, Rechtsanwalt Philipp Wendt die Leitung der Anwaltakademie übernommen hat.

Es wurden Seminare zur Personenfreizügigkeit (in Luxemburg), zur Ausweisung, zum Thema Erwerbstätigkeit und Ausländerrecht, zur Daueraufenthalts- und Familienzusammenführungsrichtlinie, zum Asylwiderrufsverfahren, zur Verfassungsbeschwerde im Ausländerrecht und zum Asylbewerberleistungsgesetz durchgeführt. Die ARGE bemüht sich weiterhin darum, vorrangig Anwältinnen und Anwälte als

## Standpunkt

### Was tut Ihr unseren Kindern an?

Diese Frage richtet sich an Ausländerbehörden und Gerichte.

Wir sind froh, dass Sie hier sind. Das sagte Bundespräsident Köhler neulich im Fernsehen sinngemäß zu einer jungen hübschen Migrantin. Er wollte ihr zeigen, dass sie dazugehört.

Das Präsidentenwort gilt aber für manche Ausländerkinder nicht. Einige von ihnen haben kriminellen Versuchungen nicht widerstanden, wie ihre deutschen Altersgenossinnen. Einige begehen auch schwerere Straftaten, wie ihre deutschen Altersgenossen. Verurteilt werden Ausländer und Deutsche gleichermaßen. Anschließend werden die ausländischen Kinder aber oft ausgewiesen. Man schickt sie dann in das Land ihrer Eltern oder Großeltern, welches sie nur aus Erzählungen und von Besuchen kennen. Sollen diese Länder sich doch um diejenigen kümmern, die ihre Eltern und die deutsche Gesellschaft nicht richtig haben erziehen können. Schon das ist unethisch und ein fortwährender Skandal.

Viel schlimmer aber noch ist, dass wir zulassen, was den hierher gehörenden Kindern angetan wird. Für diese wirkt sich das so aus: Sie fühlen sich wie Strandgut, welches das Meer an fremdem Ufer ausgespuckt hat. Ihre gesamte Existenz und ihre Identität wird zerstört. Das ist grausam, unmenschlich und ein andauernder Stachel im Fleisch einer humanen Gesellschaft.

Als der rechtsradikale Ronald Schill noch nicht auf Flucht, sondern Innensenator in Hamburg war, machte er den Vorschlag, kriminell gewordene Jugendliche auf einer Insel auszusetzen. Da gab es einen Aufschrei in der Gesellschaft und das war gut so. Aber genau das vollziehen Behörden und Verwaltungsgerichte täglich an unseren ausländischen Kindern.

Es ist an der Zeit, dass dieses Thema endlich wieder diskutiert wird. Ein Stück Inhumanität muss aus unserer Gesellschaft ausgemerzt werden.

Verbotene Doppelbestrafung sei das nicht, werden wir belehrt. Das eine veranlassen ja die Strafgerichte und das andere die Verwaltungen. Lassen wir die semantischen Spitzfindigkeiten. Es ist jedenfalls eines: Heimatraub! Und zu diesem Thema gab die deutsche Gesellschaft jahrelang vor, besonders sensibel zu sein. Wieso nicht auch hier?

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Referenten einzusetzen, weil der spezielle »advokatische Blick« für unsere Klienten und uns von besonderer Bedeutung ist.

Die ANA-ZAR erscheint nunmehr regelmäßig mit einem Umfang von acht Seiten und enthält nach wie vor eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, Erlassen und Stellungnahmen. Alle Dokumente finden sich auf der Homepage und können dort mit Hilfe einer Suchfunktion bequem gefunden werden.

Rechtspolitisch war der GA in verschiedenen Bereichen tätig: Nach wie vor bemühen wir uns um die Heraussetzung des Gegenstandswertes in Asylsachen (§ 30 RVG). Ein Änderungsvorschlag mit Begründung wurde dem zuständigen DAV-Ausschuss zugeleitet, der im Herbst 2007 eine Stellungnahme zum Änderungsbedarf beim RVG erstellen will. Gemeinsam mit anderen Verbänden gaben wir im Februar 2007 eine Stellungnahme zum Richtlinien-Umsetzungsgesetz heraus.

Das Thema Rechtsberatung in der Abschiebungshaft soll vor dem Hintergrund des jüngsten Berichts des Anti-Folter-Komitees des Europarats wieder aufgegriffen und in den Bundesländern verstärkt diskutiert werden, wo Bemängelungen des Europarats noch immer nicht entsprochen wurde.

Trotz unseren Insistierens weigert sich das BAMF weiterhin, den im Asylrecht tätigen Rechtsanwälten Zugang zu seinen Informationssystemen MILO und ASYLIS zu ermöglichen. Wir haben das BAMF ferner zur Herausgabe der »Herkunftslanderleitsätze« für verschiedene Länder aufgefordert. Nachdem dies verweigert wurde, ist soeben Klage beim VG Ansbach auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes erhoben worden.

Auch 2006 fand wieder ein Treffen mit Mitgliedern der Fachgruppe Verwaltungs- und Ausländerrecht der Neuen Richtervereinigung statt. Wir diskutierten die Themen »Widerrufsverfahren« und »Verwurzelungsfälle«. Für September 2007 ist ein weiteres Treffen geplant. Interessenten aus der ARGE sind herzlich eingeladen, daran teilzunehmen.

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses haben zudem an verschiedenen öffentlichen Veranstaltungen zum Ausländerrecht teilgenommen und dort zum Teil auch Vorträge gehalten.

Nachdem sich die Mehrheit der Mitglieder gegen die Einführung eines Fachanwalts für Ausländer- und Asylrecht ausgesprochen hatte, beschäftigen wir uns mit diesem Thema nicht mehr.

Der ausführliche Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der Arbeitsgemeinschaft zu finden.

## Bericht von der Mitglieder- versammlung 2007

Von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Die Mitgliederversammlung fand im Juni 2007 in Köln statt. Es wurde der GA neu gewählt. Der Kollege Wolfgang Faßbender kandidierte nicht mehr, weil er sich anderen – internationalen – Aufgaben zuwendet.

Der neu gewählte GA besteht aus folgenden Kolleginnen und Kollegen (in Klammern die Funktionen, die die Einzelnen übernommen haben):

RAin *Ilknur Baysu*, Mannheim

(Fortbildung/Seminare)

RAin *Daniela Boehme*, Frankfurt/M.

(Fortbildung/Seminare)

RA *Rainer M. Hofmann*, Aachen

(Öffentlichkeitsarbeit, ANA-ZAR)

RA *Thomas Oberhäuser*, Ulm

(Internationale Kooperation)

RAin *Susanne Schröder*, Hannover

(Außenvertretung, Zugang zu Informationssystemen)

RA *Rolf Stahmann*, Berlin

(Abschiebungshaft, AA-Auskünfte)

RA *Wolfram Steckbeck*, Nürnberg

(Finanzangelegenheiten).

Auf der MV wurden u. a. folgende Themen diskutiert:

- Notwendigkeit der Veränderung von § 30 RVG: Der Kollege *Michael Ton*, Dresden erklärte sich bereit, diesbezüglich tätig zu werden. Gemeinsam mit RAin *Susanne Schröder* wird er eine Petition auf den Weg bringen.
- Die ANA-ZAR: Hier sprach sich die MV einmütig gegenüber einer Einzelmeinung für die Beibehaltung der Rubrik »Die Entgleisung« und die Nennung der Namen der Veranlasser von veröffentlichten Entscheidungen etc. aus.
- Erhöhung des Mitgliedsbeitrages bei gleichzeitigem Abonnement der ZAR für jedes Mitglied: Dieses Thema war durch eine Mitgliederbefragung vorbereitet worden. Die anwesenden Mitglieder sprachen sich einstimmig hiergegen aus, weil es jedem selbst überlassen bleiben soll, ob er die ZAR zu dem vergünstigten Preis für Mitglieder beziehen will. Auf diese Weise kann auch sichergestellt werden, dass das einzelne Mitglied jederzeit für sich selbst überprüfen kann, ob die ZAR für die praktische Alltagsarbeit weiterhin hilfreich sein wird.

Im Anschluss an die MV wählte der GA:

RA *Susanne Schröder* – Vorsitzende;

RA *Rainer M. Hofmann* – stv. Vorsitzender;

RA *Wolfram Steckbeck* – Schatzmeister

Die Anschriften und Erreichbarkeiten aller Kolleginnen und Kollegen aus dem GA sind verfügbar auf der Homepage der ARGE. Wir freuen uns über rege Kontaktaufnahme. ■

## Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

### EU-Türkei: Schutz von Familienangehörigen gegen Ausweisung ist sehr weitgehend

Im Fall eines 33-jährigen Türken, im Alter von neun Jahren zu den Arbeitnehmer-Eltern erlaubt in die Bundesrepublik nachgezogen, seit Jahren aber schon alleine auf sich gestellt und lange Zeit selbstständig tätig gewesen, war unbefristete Ausweisungsverfügung ergangen wegen mehrerer Straftaten mit generalpräventiven und spezialpräventiven Argumenten. Der Fall war eigentlich klar: Die Ausweisung war europarechtswidrig. Das vorliegende VG Darmstadt meinte allerdings, mit der Rechtsprechung des EuGH würden türkische Kinder von Wanderarbeitnehmern gegenüber den Kindern von Unionsbürgern bevorzugt. Bei Letzteren sähe der besondere Ausweisungsschutz vor, dass sie zumindest von den Eltern noch Unterhalt beziehen, sofern sie über 21 Jahre alt sind. Der EuGH antwortet den Bedenkenträgern aus Hessen kurz, bündig und wohlbegründet: Eine Bevorzugung von Türken gegenüber Unionsbürgern findet nicht statt. Die Einzelmeinung eines früheren Generalanwalts beim EuGH, die das vorliegende Gericht sogar zum Anlass der Veränderung einer Vorlagefrage genommen hatte, der der EuGH aber nicht gefolgt war, ist nicht erheblich. Es bleibt dabei, dass Familienangehörige von türkischen Arbeitnehmern, deren Position durch Art. 7 ARB Nr. 1/80 geschützt ist, nur aus zwei Gründen ihr Aufenthaltsrecht verlieren, nämlich – in den Fällen des Art. 14 Abs. 1 ARB Nr. 1/80 oder

– bei Verlassen des Aufnahmemitgliedstaates für einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne berechtigte Gründe.

Das gilt auch dann, wenn das familienangehörige Kind älter als 21 Jahre ist, von seinen Eltern keinen Unterhalt mehr erhält und im Aufnahme-staat ein selbstständiges Leben führt.

*EuGH, U. v. 18.7.2007, C-325/05 (Derin)*

*Richter: Jann, Schintgen, Tizzano, Ilesic, Levits*

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel und*

*RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 721 im Internet*

### EU-Türkei: Ausreisepflicht trotz Ausweisung nicht vollziehbar

Ein interessanter Fall: Ein in der Bundesrepublik geborener türkischer Junge reist mit den Eltern in die Türkei zurück. Er kommt aber schon im Alter von sechs Jahren wieder nach Deutschland zur hier arbeitenden Großmutter und lebt viele Jahre bei ihr.

Erste Erkenntnis der Entscheidung: Der Junge ist Familienangehöriger seiner Großmutter und mangels damals existierendem Visumerfordernis erlaubt eingereist, weshalb er auch »die Erlaubnis erhalten hat zum Arbeitnehmer zu ziehen«. Er besitzt also ein assoziationsrechtliches Aufenthaltsrecht auch ohne Titel im Paß.

Die Ausländerbehörde wies ihn wegen Straftaten aus und will ihn abschieben. Das verhindert das Obergericht, denn eine ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung vorgenommene Auswei-

sungsverfügung bewirkt keine Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Siehe hierzu auch VG Karlsruhe, ANA 2007, 20 – Dok 683

*OVG Hamburg, B. v. 9.5.2007, 4 Bs 241/06*  
*Richter: Pradel, Dr. Thies, Dr. Kränz*  
*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*  
*Fundstelle: Dokument 722 im Internet*

## Praxishilfen zum »2. Reparaturgesetz«

Das umfangreiche Gesetzgebungswerk ist von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Was bleibt, was wurde geändert? Eine gute Übersicht in Form von Synopsen der verschiedenen Gesetze (einschließlich der Änderungen im Sozialrecht) wird hier geboten. Außerdem die meisten der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf und die Gesetzgebungsgeschichte.

*Synopsen und Informationen*  
*Verfasser: Flüchtlingsrat Berlin*  
*Fundstelle: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/2\\_AendG.html](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/2_AendG.html)*

## Minderjährigenadoption und Staatsangehörigkeitserwerb

Wieder etwas für Spezialisten im IPR: Die Frage, ob der durch Minderjährigenadoption ausgelöste Staatsangehörigkeitserwerb davon abhängt, dass die (ausländische) Adoption einer Volladoption nach deutschem Recht entspricht, ob also das vollständige Erlöschen der Rechtsbeziehung zu den leiblichen Eltern notwendig ist, scheint nun geklärt:

Nachdem bereits das OVG Hamburg (U. v. 19.10.06, 3 Bf 275/04, ZAR 2007, 156 = EZAR NF 72 Nr. 6; FamRZ 2007, 930; InfAusIR 2007, 301) festgestellt hatte, dass eine vollständige Gleichwertigkeit der Auslandsadoption nicht notwendig ist, hat dies nunmehr das Bundesverwaltungsgericht bestätigt: Jedenfalls in Fällen, in denen eine Anerkennungsentscheidung nach § 2 Abs. 1 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) ausgesprochen wurde – eine Entscheidung, die auch für die Verwaltungsbehörden verbindlich ist – sind die Voraussetzungen für den Staatsangehörigkeitserwerb nach Minderjährigenadoption gegeben.

*BVerwG, B. v. 10.7.2007, 5 B 4.07*  
*Richter: Hund, Dr. Franke, Prof. Dr. Berlit*  
*Einsender: RA Ünal Zeran, Hamburg*  
*Fundstelle: Dokument 723 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Siehe hierzu auch ANA 2007, 3 – Dok 596.*  
*Aus der Entscheidung des OVG Hamburg ergibt sich auch noch die Erkenntnis, dass eine kurz vor Erreichen der Volljährigkeit vollzogene Adoption nicht automatisch als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.*

*Hinweis: Das AdWirkG ist darüber hinaus lediglich ein »Angebot« an Adoptierte und Adoptierende. Eine Verpflichtung zur Antragstellung besteht nicht. Auch ohne Feststellungen des Vormundschaftsgericht nach diesem Gesetz sind deutsche Behörden verpflichtet, die Wirkungen ausländischer Adoptionen zu beurteilen und dann, wenn sie gewisse Mindestanforderungen erfüllen, auch in ihren staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkungen zu akzeptieren.*

## Einbürgerungserleichterungen für Kosovaren?

Hinreichend bekannt ist, dass Personen aus dem Kosovo bei Einbürgerung Schwierigkeiten mit den serbischen Auslandsvertretungen haben. Deshalb wird in vielen Bundesländern davon ausgegangen, dass für Kosovaren zuzumutbare Entlassungsbedingungen bestehen und es

erfolgt Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (vgl. ANA 2005, 23 – Dok 270; 2006, 4 – Dok 364). Zumindest Bayern und Baden-Württemberg schlagen wieder einmal einen Sonderweg ein. Dort wird regelmäßig der Versuch der Entlassung (zum Teil durch mehrjährige Bemühungen) verlangt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass von dem Einbürgerungserfordernis – Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit – abzusehen ist, wenn der Herkunftsstaat einer großen nach Volkszugehörigkeit bestimmten Personengruppe die Entlassung regelmäßig verweigert. Dann darf auch kein vorheriger Entlassungsantrag abverlangt werden.

*BVerwG, U. v. 3.5.2007, 5 C 3.06*  
*Richter: Hund, Schmidt, Dr. Franke, Dr. Brunn, Prof. Dr. Berlit*  
*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*  
*Fundstelle: Dokument 724 im Internet*  
*Beigefügt: Schriftsätze der Vertreterin des Bundesinteresses beim BVerwG*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Die Vertreterin des Bundesinteresses hatte in Abstimmung mit BMI und AA Stellung genommen. Ihren Ausführungen fügt sie umfangreiche Belege dazu bei, dass und wie Personen aus dem Kosovo durch serbische Behörden konsularische Dienstleistung verweigert wird. Es wird darüber spekuliert, dass dies in offiziöser Weise und gelenkt geschehe, nicht zuletzt um es zu ermöglichen, dass gefälschte Entlassungsbescheinigungen gegen Bestechung erwirkt werden müssen. Hieran sollen sich auch bestimmte serbische Rechtsanwälte beteiligen. Die Botschaft Belgrad berichtet, dass ein Großteil der vorgelegten Entlassungsbescheinigungen auf diese Weise zustande gekommen seien. Nunmehr wird auch verständlich, warum die Deutsche Botschaft in Belgrad vor einiger Zeit davon Abstand genommen hat, weiterhin serbische Rechtsanwälte zu empfehlen, die bei Entlassungsbemühungen behilflich sein können. Wie erinnerlich, wurde ja früher unter Hinweis hierauf von Einbürgerungsbehörden behauptet, Entlassungsbemühungen für Kosovaren seien erfolgversprechend.*

## Irak – Kein Verzicht auf Staatsangehörigkeit allein durch minderjähriges Kind

Nachfolgend zur Erklärung der Irakischen Botschaft (ANA 2007, 20 – Dok 686) bürgerte die Stadt Dresden ein und verpflichtet dabei ein minderjähriges irakisches Kind, die notwendigen Maßnahmen zur Entlassung aus der irakischen Staatsangehörigkeit zu ergreifen und dies nachzuweisen. Hierzu teilt die Irakische Botschaft Berlin mit, dass irakische Staatsangehörige unter 18 Jahren nicht isoliert, ohne den Vater, die Staatsangehörigkeit aufgeben können.

*Schreiben Irakische Botschaft v. 29.5.2007*  
*Verfasser: Parwin Zangana*  
*Einsender: RA Michael Ton, Dresden*  
*Fundstelle: Dokument 725 im Internet, zusätzliche Informationen des Einsenders sind beigefügt*

## Beschlüsse des Ärztetages 2007

Betreffend Ausländer hat der 110. Deutsche Ärztetag 2007 in Münster drei Beschlüsse gefasst.

Besonders hervorzuheben ist die Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung von § 49 AufenthG (mittlerweile von Bundestag und Bundesrat verabschiedet): Jegliche Beteiligung von Ärzten an der Altersfeststellung von Ausländern ist mit dem Berufsrecht nicht vereinbar, da es sich weder um eine Maßnahme zur Verhinde-

rung noch um die Therapie einer Erkrankung handelt. Die regelmäßig eingesetzten Röntgenstrahlen sind ohne strenge medizinische Indikation unverantwortlich und im Übrigen wissenschaftlich höchst umstritten.

*Beschlüsse vom Mai 2007 (Auszug)*  
*Einsender: Dr. H. W. Gierlichs, Aachen*  
*Fundstelle: Dokument 726 im Internet*

## Übersendung von Ausländerakten in das Büro des Rechtsanwalts

Wie nicht selten verweigerte eine Ausländerbehörde die Übersendung von Akten in das Anwaltsbüro und übte nicht einmal Ermessen aus. Der Anwalt ließ sich das nicht gefallen und stellte einen Eilantrag gegen die Behörde (Antrag: Verpflichtung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden). Im Rahmen des Eilverfahrens wurden die Akten der Behörde beigezogen und dem Anwalt zur Einsicht übersandt, worauf dieser das Verfahren für erledigt erklärt und Kostenantrag gegen die Behörde stellt. Diese widerspricht und macht ein fortwirkendes Sachbescheidungsinteresse geltend, weil sie befürchten müsse, auch in Zukunft mit solchen angeblich unzulässigen Forderungen seitens von Rechtsanwälten konfrontiert zu werden.

Das Gericht ist anderer Meinung: Die Sache ist erledigt. Die Kosten hat die Stadt Halle zu tragen, weil der Eilantrag zulässig und auch begründet war: Der Rechtsanwalt ist unabhängiges Organ der Rechtspflege. Sofern Gerichten Akteneinsicht durch Übersendung ermöglicht wird, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb bei Rechtsanwälten Unterschiede gemacht werden. Es lag auch ein Anordnungsgrund vor. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich ohne weiteres daraus, dass ein Rechtsanwalt sein Mandat unter Beiziehung der Verwaltungsvorgänge zügig bearbeiten muss und er es sich nicht leisten kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

*VG Halle, B. v. 15.6.2007, 1 B 48/07*  
*Richter: Dr. Albrecht, Hams, Baus*  
*Einsender: RA Ulrich Lerche, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 727 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*  
*Zum Problem siehe auch Stahmann, Akteneinsichtsrechte des Bevollmächtigten, ANA 2006, 9. Die Verfahrensweise des Kollegen ist auch praktisch interessant: Bereits im Laufe des Verfahrens über den Eilantrag erreicht er das, was die Behörde zu Unrecht verweigert. Eine empfehlenswert schnelle Lösung für vergleichbare Fälle.*

## Wann besteht die Pflicht zum persönlichen Erscheinen bei der ABH?

Ein anwaltlich vertretener Ausländer stellt einen Einbürgerungsantrag. Das Vorliegen sämtlicher Anspruchsvoraussetzungen und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen ist aktenkundig oder urkundlich belegt. Die wegen Untätigkeit verklagte Einbürgerungsbehörde versucht sich damit herauszureden, der Antragsteller habe seiner Pflicht zum persönlichen Erscheinen nach § 82 Abs. 4 AufenthG (anwendbar gem. § 37 Abs. 1 StAG) nicht genügt; schon deshalb sei die Untätigkeitsklage abzuweisen. Der Behörde wird Rechtsbelehrung erteilt: Persönliches Erscheinen ist nur nötig, wenn es erforderlich ist. Das ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Anwalt die Identität des Einbürgerungsantragstellers bestätigt und sonst keine persönlichen Kontakte nötig sind.

*VG Aachen, Hinweise v. 21.8.2006, 8 K 815/06*  
*Richter: Harry Addicks*  
*Fundstelle: Dokument 728 im Internet*

## Ausweisungsschutz, faktische Inländer, Grundgesetz und EMRK

Das Verfassungsgericht hat sich mit einem lesenswerten Beschluss mit der Entscheidungspraxis des VGH Baden-Württemberg (InfAusIR 2007, 153) zur Anordnung des Sofortvollzugs nach Ausweisung bei hier geborenen/aufgewachsenen Ausländern beschäftigt. Die Entscheidung des VGH wurde aufgehoben. Bemerkenswert sind folgende Punkte:

- Die »faktischen Inländer« werden endlich einmal wieder thematisiert;
- es wird die vollständige Anwendung von Art. 8 EMRK eingefordert;
- es wird mit der Mä aufgeräumt, dass dem langjährigen Aufenthalt faktischer Inländer schon durch das Stufenverhältnis bei den Ausweisungsformen Rechnung getragen wird;
- es wird das Problem erkannt (vom EGMR noch gar nicht thematisiert), dass von Deutschland Ausgewiesene ohne hier lebende Familie, die »lediglich« das Recht auf Achtung des Privatlebens geltend machen, auch bei Befristung keine legale Möglichkeit der Wiedereinreise haben;
- es wird die Unsitte der häufigen Anordnung des Sofortvollzugs kritisiert.

*BVerfG, B. v. 10.5.2007, 2 BvR 304/07*

*Richter: Broß, Lübke-Wolff, Gerhardt*

*Einsender: RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: InfAusIR 2007, 275 und Dokument 729 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Man wird die Spruchpraxis des BVerfG sorgfältig beobachten müssen, um zu ergründen, ob dies nur ein »einsamer Ruf in der Wüste« war. In einem nahezu identischen Fall hat die 2. Kammer des Zweiten Senats desselben Gerichts (B. v. 16.7.2007, 2 BvR 1439/07 – Besetzung: Broß, Osterloh, Gerhardt) eine Verfassungsbeschwerde ohne Begründung nicht zur Entscheidung angenommen, obwohl ausdrücklich der hier vorgestellte Beschluss invoziert wurde und die Gerichte dieselben Fehler gemacht hatten, wie der VGH Baden-Württemberg.*

## Was sind »ungünstigere Arbeitsbedingungen«?

Eine amerikanische Germanistin möchte in einem kleinen Verlag als »Redaktionsassistentin« arbeiten und soll dafür ein Bruttogehalt von 1.200,00 € bei einer 33,25 Stundenwoche erhalten. Dies entspricht der üblichen Gehaltsstruktur des Arbeitgebers. Die Bundesagentur verweigert ihre Zustimmung mit Blick auf einen Tarifvertrag, der ein Gehalt von 2680,00 € brutto vorsieht. Dieser Tarifvertrag wurde jedoch nur von einer begrenzten Zahl größerer Verlagshäuser unterzeichnet. Das Gericht stellt fest, dass es zur Bestimmung der üblichen Arbeitsbedingungen maßgeblich auf die Bedingungen ankommt, die in dem konkreten Unternehmen herrschen, in dem eine Beschäftigung aufgenommen werden soll. § 39 Abs. 2 S. 1 a. E. ist nicht auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ausgerichtet, sondern soll lediglich Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen verhindern.

Interessante Ausführungen auch zur Notwendigkeit eines »doppelten Eilantrags«: Nach § 80 Abs. 5 VwGO um hier bleiben zu können und nach § 123 VwGO um vorläufig arbeiten zu können.

*VG Hamburg, B. v. 5.6.2007, 9 E 1554/07*

*Richter: Fahrenholtz, Erber, Dr. Lambiris*

*Einsender: RA Jan Tobias Behnke, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 730 im Internet*

## Abschiebungsverbot für Opfer von Menschenhandel

Ein junges Mädchen (möglicherweise noch Kind) aus Afrika wird in einem Bordell aufgegriffen, wohin sie von Menschenhändlern verbracht worden war. Sie erklärt, sie komme aus Sierra Leone. Das BAMF nimmt an, sie stamme aus Ghana. Dorthin wird ihr die Abschiebung nach Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet angedroht.

Der Gericht verpflichtet zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG, wegen erwiesener Traumatisierung und der Gefahr, bei Rückkehr ein Leben unterhalb des Existenzminimums führen zu müssen und (wieder) in die Prostitution getrieben zu werden.

*VG Aachen, U. v. 8.5.2007, 3 K 12/07.A*

*Richter: Timmermann*

*Einsenderin: RAIn Florentine Heiber, Remscheid*

*Fundstelle: Dokument 731 im Internet*

## Abschiebungsverbot: Retraumatisierungsgefahr

Einer auf einer türkischen Polizeistation verewaltigten Kurdin gelingt es erst nach vielen Jahren, sich gegenüber einer weiblichen Ärztin zu öffnen. Mit einem Wiederaufgreifensantrag wird dies geltend gemacht. Das BAMF lehnt ab; ebenso die RichterIn erster Instanz. Nach einer wegen Gehörverletzung zugelassenen Berufung (die Frau war im Gerichtssaal nach Schilderung ihrer Erlebnisse zusammengebrochen und ins Krankenhaus verbracht worden, die RichterIn holte hierüber ärztliche Atteste ein und wies dann die Klage ab, ohne Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben) holt das Obergericht ein Gutachten ein und kommt zu der Erkenntnis, dass die Gefahr der Retraumatisierung echt ist und hieraus ein Abschiebungsverbot resultiert. Außerdem noch: Ärztliche Stellungnahmen sind neue Beweismittel, wenn es der Patientin nicht früher möglich war, über Erlebtes zu berichten und sie dies jetzt erstmals – und sei es auch nach Jahr und Tag – mitteilen kann.

*Nds. OVG, B. v. 26.6.2007, 11 LB 398/05*

*Richter: Dr. Heidelmann, Vogel, Muhsman*

*Einsenderin: RAIn Susanne Schröder, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 732 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Das Judikat erster Instanz und das Prozessverhalten des BAMF vor dem OVG im vorliegenden Fall bedarf einer besonderen Betrachtung. Diese ist vorgesehen in einer der nächsten Ausgaben der ANA in der Rubrik »Die Entgleisung«.*

## Abschiebungsverbot – Äthiopien wegen HIV/AIDS

Der BayVGH hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Problematik der Rückführung von HIV-Erkrankten nach Äthiopien auseinandergesetzt. Wegen der weiten Verbreitung dieser Erkrankung (zwischen ein und vier Millionen – von 70 Millionen Einwohnern – sind daran erkrankt), komme zwar zuvörderst eine Entscheidung nach § 60a AufenthG in Betracht. Da diese jedoch nicht existiert, bedeutete es eine Grundrechtsverletzung. Abschiebungsmaßnahmen zu ergreifen, denn der betroffene Ausländer würde sehenden Auges alsbald nach Abschiebung dem sicheren Tod oder schwerster Gesundheitsbeeinträchtigung ausgesetzt (Hinweis auf BVerfGE 99, 326).

Auseinandersetzung auch mit Falschauskunft des AA (vgl. ANA 2006, 24 – Dok 524).

Ergebnis: Abschiebungsverbot

*BayVGH, U.v. 6.3.2007, 9 B 06.30682*

*Richter: Plathner, Heint, Breit*

*Fundstelle: Dokument 733 a) im Internet und*

*BayVGH, B.v. 14.5.2007, 21 ZB 06.307.38*

*Richter: Polloczek, Abel, Dachlauer*

*Fundstelle: Dokument 733 b) im Internet*

*Einsender: RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Die Berufung im erstgenannten Verfahren war zugelassen worden, weil das BAMF überprüft haben wollte, was die Bedeutung des Wortes »alsbald« im Zusammenhang mit dem »Eintritt schwerster Gesundheitsbeeinträchtigungen« sei. Das BAMF hatte nämlich eine Zusicherung der bayerischen Behörden vorgelegt, wonach für 6 Monate nach Abschiebung Zugang zu Medikamenten und Behandlung garantiert werde. Damit würde, so teilt das Urteil die Argumentation des BAMF mit, für den Kläger bei seiner Rückkehr nach Äthiopien sichergestellt, dass Gesundheitsgefahr oder Tod nicht mehr »konkret« seien, denn sie würden nicht »alsbald« nach Rückkehr eintreten, da sie um mindestens 6 Monate hinausgeschoben sind. Da hat das BAMF wohl bei der VerwaltungsrichterIn aus Münster (Die Entgleisung, ANA 2007, 8) gelernt. Ein bedauerliches Zeichen für den Verfall der Sitten in unserer Republik und ein Beispiel von Verkommenheit der Argumentation!*

## Abschiebungsverbot – Iran:

Einer auf ständige psychologische und medikamentöse Behandlung angewiesenen Iranerin wird im Folgeverfahren Abschiebungsschutz zugesprochen. Das BAMF hatte damit argumentiert, dass Behandlung und Medikamente im Iran verfügbar seien. Dies interessiert das Gericht nicht. Da die Frau wegen »eherecherischer« Beziehungen vom Ehemann und der eigenen Familie verstoßen und »gesucht« wird, müsste sie ihren Lebensunterhalt und den ihrer zwei Kinder alleine bestreiten, was sie in die Gefahr brächte, Opfer von Menschenhändlern etc. zu werden.

*VG Stuttgart, U. v. 24.4.2007, A 11 K 13243/05*

*Richter: Sachsenmaier*

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*

*Fundstelle: Dokument 734 im Internet*

## Abschiebungsverbot – Somalia: Genitalverstümmelung und Asthmaerkrankung

Zwei Kindern einer somalischen Familie wird im Folgeverfahren ein Abschiebungsverbot zuerkannt:

Einem Mädchen nach § 60 Abs. 5 AufenthG, weil Genitalverstümmelung nahezu flächendeckend praktiziert wird.

Einem anderen Kind mit schwerem Asthma, welches sich bereits lebensbedrohlich geäußert hat, nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Sozialamt hatte zwar die Kostenübernahme für ein teures Medikament für ein Jahr nach Ausreise zugesagt. Auch dieses Gericht weist das »Herodes-Argument« zurück, denn auch nach Ablauf des Jahres muss ärztliche Betreuung sichergestellt sein

*VG Braunschweig, U. v. 27.3.2007, 7 A 212/05*

*Richter: Müller-Fritzsche*

*Einsenderin: RAIn Susanne Schröder, Hannover*

*Fundstelle: Dokument 735 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Im Übrigen allerdings eine bedenkliche Entscheidung. Es wurde für die restliche Familie, trotz der offensichtlichen Gefahrenlage in Somalia, die Gewährung subsidiären Schutzes nach der Qualifikations-RL versagt. Dies unter Hinweis auf die*

*Begründungserwägung Nr. 26 der RL (Gefahren, denen eine Bevölkerungsgruppe allgemein ausgesetzt ist). Dieser in kurzer Zeit schon beliebt gewordene Versuch die Segnungen der Qualifikations-RL auszuhebeln ist nicht zulässig, siehe hierzu EuGH, U.v. 13.7.1989, 215/88 (Casa Fleischhandel), Rn 31.*

### **Voraussetzungen des Asylwiderrufs nach Ermessen**

Das VG hatte die Widerrufsentscheidung des BAMF aufgehoben, weil bereits einmal zuvor über einen möglichen Widerruf entschieden worden war. Hiergegen wehrte sich das BAMF mit dem Argument, die erste Entscheidung, Asyl nicht zu widerrufen, sei vor Inkrafttreten von § 73 a Abs. 2 a S. 3 AsylVfG getroffen worden. Die neue Vorschrift könne auf alte Erstentscheidungen zum Widerruf keine Anwendung finden. Dieses Argument weist das Obergericht zurück. Auch vor dem 1.1.2005 getroffene Entscheidungen über den Nicht-Widerruf schaffen einen Vertrauenstatbestand, so dass bei jedem weiteren Widerrufsverfahren nach Ermessen zu entscheiden ist.

*OVG NRW, B. v. 26.6.2007, 8 A 955/07.A*

*Richter: Prof. Dr. Selbert, Lechtermann, Dr. Kleinschnittger*

*Einsender: RA Roland Meister, Gelsenkirchen  
Fundstelle: Dokument 736 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Eine Pikanterie aus dem Zulassungsverfahren soll noch berichtet werden:*

*Das BAMF hatte auch eine Gehörsverletzung geltend gemacht, weil das VG auf entscheidungserhebliche Probleme nicht vorher hingewiesen habe. Es sei doch schließlich bekannt, dass das BAMF vor den Gerichten selten erscheint. So etwas wird »Chuzpe« genannt. Erst entzieht man sich der selbstverständlichen Pflicht, als Beklagte vor Gericht zu erscheinen und dann möchte man deswegen eine bevorzugte Behandlung erhalten. Das OVG bezeichnet dies zu Recht als ohne Stütze im Gesetz.*

*Schade übrigens, dass das beim Amtsantritt des jetzigen Präsidenten des BAMF versprochene häufigere Erscheinen von Prozessvertretern dieser Behörde vor Gerichten sich nicht hat durchsetzen können.*

### **Wohnsitzauflagen gegenüber Flüchtlingen rechtswidrig**

Das OVG Koblenz (ANA 2007, 7 – Dok 635) hat Wohnsitzauflagen gegenüber anerkannten Flüchtlingen als Verstoß gegen GFK und EFA bezeichnet. Die Berufskollegin geht noch einen Schritt weiter und verweist auf die Qualifikations-RL, nach der solche Bewegungseinschränkungen ebenfalls unzulässig sind. Das rührt die Behörden in NRW aber nicht. Sie wollen abwarten, bis das BVerwG gesprochen hat.

*Schriftsatz vom 27.2.2007*

*Verfasserin: RAin Kerstin Müller, Köln  
Fundstelle: Dokument 737 a) im Internet*

*Bezirksregierung Köln, Schreiben v. 22.5.2007*

*Verfasserin: Frau Stiefvater  
Fundstelle: Dokument 737 b) im Internet*

### **Handlungsfähigkeit und Altersfeststellung**

Im Ausländer- und Asylrecht sind Minderjährige schon ab dem 16. Lebensjahr handlungsfähig, aber nicht früher. Ein Kind aus Afrika gibt sein Geburtsdatum mit 8.9.1989 an und wird am 16.8.2004 zur Asyl-Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet. Dort wird »aufgrund des äußeren

Anscheins« als fiktives Geburtsdatum der 16.8.1988 aufgenommen und ein Asylverfahren durchgeführt. Die spätere eingeschaltete (zweite) Anwältin macht geltend, dass der Kläger wegen seines Alters gar keinen Asylantrag hatte stellen können und dass der Vormund den gestellten Antrag nicht genehmigt. Das Gericht hebt den Ablehnungsbescheid des BAMF auf, weil kein wirksamer Asylantrag vorliegt. Bei Ungewissheit über den Tag der Geburt ist im Zweifel von dem späteren Zeitpunkt auszugehen; das ist hier der durchgängig vom Kläger angegebene 8.9.1989.

*VG Düsseldorf, U. v. 21.6.2007, 13 K 6992/04.A*

*Richter: Dr. Stappert*

*Einsenderin: RAin Florentine Heiber, Remscheid  
Fundstelle: Dokument 738 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Schon wieder so ein Fall behördlicher Übergriffigkeit: Das Alter wird geschätzt aufgrund des äußeren Anscheins. Unglaublich!*

### **Asylrechtliches Eilverfahren und Rechtsschutzbedürfnis**

Eine Umfrage unter Kollegen hat ergeben, dass nachstehende Konstellation nicht selten ist. Das BAMF lehnt einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Es wird, wie vom Gesetz vorgeschrieben, binnen Wochenfrist Klage und Eilantrag eingereicht. Der Eilantrag hat aufschiebende Wirkung, weshalb die ABH dem Gericht auf Nachfrage korrekt mitteilt, dass noch keine Vollziehbarkeitsmitteilung vorliegt. Das Gericht hat ferner die langjährige Erfahrung, dass davon auszugehen ist, dass bis zu einer etwaigen Abschiebung noch gut drei Monate verstreichen würden und gibt deshalb Gelegenheit, den Eilantrag zurück zu nehmen. Das kann der Anwalt natürlich nicht tun, denn dann würde ja Vollziehbarkeit vorliegen. Also verweigert er sich der Zumutung an den Mandanten. Daraufhin erlässt das VG einen ablehnenden Beschluss auf Kosten des Ausländers, da kein »Rechtsschutzbedürfnis für eine Eilentscheidung« gegeben sei. Zur Ehrenrettung des Richters wird auch noch berichtet, dass er diesen Beschluss auf Gegenvorstellung im Rahmen einer Gehörsrüge abgeändert und die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

Die Entscheidungen werden vorgestellt, damit man sich ein Bild davon machen kann, dass der Satz »Es gibt nichts, was es nicht gibt« tatsächlich richtig ist.

*VG Arnberg, B. v. 25.5.2007 und 2.7.2007,*

*14 L 391/07.A*

*Richter: Wenner*

*Fundstelle: Dokument 739 im Internet; der Schriftsatz der Gehörsrüge ist beigelegt.*

### **Irak – Moratorium bei Widerrufsverfahren**

Das Ministerium verfügt einen Stopp bei Widerrufsverfahren für

- Personen aus dem Großraum Bagdad ohne inländische Fluchtalternative;
- alleinstehende Frauen ohne familiäre Bindungen;
- Familien mit minderjährigen Kindern;
- Kranke Personen und solche, die über 65 Jahre alt sind;
- langjährig in Deutschland Aufhältige mit guter Integration und keinen Bindungen zum Herkunftsland.

Außerdem: Empfehlung der Flüchtlingsanerkennung und des Absehens vom Widerruf bei religiösen Minderheiten (Christen, Mandäern und Yeziden) aus Zentralirak oder Südirak wegen Gruppenverfolgung durch nichtstaatliche

Akteure, sofern nicht im Einzelfall eine innerstaatliche Fluchtalternative bestehe.

*BMI Weisung an BAMF v. 15.5.2007,*

*Verfasser: Frank Mengel,*

*Einsender: RA Michael Ton, Dresden und*

*RA Ünal Zeran, Hamburg*

*Fundstelle: Dokument 740 im Internet*

### **Irak – Geschlechtsspezifische Verfolgung**

Einer westlich orientierten junge Frau, die in Deutschland aufgewachsen und ohne Familienrückhalt im Irak ist, droht geschlechtsspezifische Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Deshalb wird der Widerruf des Flüchtlingsstatus seitens des BAMF durch das Gericht aufgehoben.

*VG Stuttgart, U. v. 26.6.2007, A 6 K 394/07*

*Richter: Bräuchle*

*Einsender: Florian Geyer, Brüssel und*

*RA Thomas Oberhäuser, Ulm*

*Fundstelle: Dokument 741 im Internet*

### **Iran – Qualifikations-RL und religiöses Existenzminimum**

Welche deutliche Rechtsveränderung sich durch die Qualifikations-RL im Bereich der Freiheit, einen Glauben zu haben und ihn auch auszuüben, ergeben hat, belegt diese Entscheidung eindrucksvoll. Zwei vorausgegangene Asylanträge waren in Übereinstimmung mit der seinerzeit jeweils herrschenden Rechtsprechung 2001 und 2003 abgelehnt worden. Den Klägern war durch die Gerichte zugemutet worden, sich wieder unter den »Schutz« des klerikal-terroristischen iranischen Regimes zu stellen. Bei annähernd gleichem Sachverhalt erfolgt nunmehr Flüchtlingsanerkennung. Ausführungen auch zur Kenntnis vom Vorliegen einer neuen Rechtslage (Wiederaufgreifensgründe).

*VG Stuttgart, U. v. 31.5.2007, A 11 K 1005/06*

*Richter: Kramer*

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*

*Fundstelle: Dokument 742 im Internet*

### **Iran – Apostasie kann mit dem Tod bestraft werden**

Nun hat auch das Auswärtige Amt zur Kenntnis genommen, dass der Abfall vom islamischen Glauben im Iran ein todesstrafwürdiges Verbrechen ist. Man darf gespannt sein, wie die Gerichte diese Feststellung aufgreifen.

*AA, Schreiben v. 27.4.2007*

*Verfasserin: Referatsleiterin Mittlerer Osten und Maghreb (Name unleserlich)*

*Einsender: RA Hubert Heinhold, München*

*Fundstelle: Dokument 743 im Internet*

### **Nigeria – Christ: Nichtstaatliche Verfolgung**

In Anwendung der Qualifikations-RL kommt das Gericht bei einem Christen (Mitglied der Pfingstbewegung) aus Kaduna zur Flüchtlingsanerkennung, weil er dort bereits Opfer nichtstaatlicher religiöser Verfolgung durch Moslems geworden war, deren Wiederholung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und gegen die der nigerianische Staat keinen Schutz bietet.

*VG Freiburg, U. v. 26.4.2007, A 1 K 11083/04*

*Richter: Reinig*

*Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen*

*Fundstelle: Dokument 744 im Internet*

## Abschiebungshaft: Geheimdossier keine Grundlage für richterliche Entscheidung

»VS-NfD« ist die »Geheimwaffe« von Behörden: Ein Sudanese wurde in Abschiebungshaft genommen. Er bestreitet, dass eine Abschiebung innerhalb von drei Monaten möglich ist (§ 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Die Behörde sieht das anders und bezieht sich auf die Datei »PEP-DAT«, die allerdings dem Gericht nicht vorgelegt werden könne, weil sie »VS-NfD« sei. Darin stünde, dass eine Abschiebung in drei Monaten möglich sei. Das reicht dem Landgericht und es weist die Beschwerde zurück. Das OLG weist auf Entscheidungen des BVerfG im Haftrecht hin. Als die Behörde noch immer nicht einlenkt, wird der Beschluss des LG Osnabrück aufgehoben und die Sache zurückverwiesen: Der Rang und die hohe Bedeutung des Freiheitsrechtes erfordern die Mitteilung solcher Tatsachen und die Vorlage von Beweismitteln, die sowohl vom Gericht als auch vom Betroffenen zur Kenntnis genommen werden können.

*OLG Oldenburg, B. v. 5.4.2007, 13 W 27/07*  
Richter: Otterbein, Dr. Rieckhoff, Seewald  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 745 im Internet mit Hinweisschreiben an die Behörde.

## Abschiebungshaft und Schwangerschaft

Es ist bemerkenswert, welche Selbstverständlichkeiten entschieden werden müssen, weil sie sich für Behörden und Untergegerichte nicht als solche darstellen:

Eine ausreisepflichtige Nigerianerin spricht in der 23. Schwangerschaftswoche (SSW) bei der ABH Köln vor und erklärt, sie wolle mit Rücksicht auf die Schwangerschaft in Deutschland bleiben. Die Beschaffung eines Passersatzpapiers hätte bis zu 11 Wochen gedauert. Für diese Zeit verhängt der Amtsrichter Abschiebungshaft und das LG Köln bestätigt ihn darin. Erst das OLG erkennt, dass bei einer gedachten Abschiebung ca. in der 34. SSW die Betroffene kurz vor der Niederkunft stehen würde. Die Abschiebung zu einem solchen Zeitpunkt wäre unverhältnismäßig. Dies auch in Anbetracht der medizinischen Verhältnisse in Nigeria. Weitere Ohrfeige für ABH Köln und Untergegerichte: Es bestand von Anfang an kein begründeter Anlass zur Stellung des Haftantrages.

*OLG Köln, B. v. 18.6.2007, 16 Wx 131/07*  
Richter: Jennissen, Dr. Ahn-Roth, Wurm  
Einsender: RA Burkhard Zimmer, Köln  
Fundstelle: Dokument 746 im Internet

## Abschiebungshaftbefehl: Der Richter muss ihn schon erlassen und unterschreiben

Eine ABH wollte es diesmal richtig machen. In Erwartung der Rücküberstellung eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers aus einem anderen Unionsstaat beantragt sie beim AG Nordhorn einstweilige Anordnung. Der Richter fertigt handschriftlich einen Entwurf, zeichnet diesen mit seiner Paraphen und verfügt sogleich die Übersendung einer Beschlussausfertigung an die ABH. Letzteres geschieht, ohne dass der Richter zuvor die einstweilige Anordnung unterschrieben hatte. Dafür schilt der Richter später die Geschäftsstelle. Der Ausländer wird bei Rücküberstellung in Gewahrsam genommen und anschließend dem AG zur Verkündung eines Abschiebungshaftbefehls »vorgeführt«. AG und LG fanden bei dieser Verfahrensweise nichts Rühenswertes. Das OLG widerspricht: Ein Entwurf ist kein Beschluss, eine Paraphen ist keine Unterschrift.

*OLG Oldenburg, B. v. 5.4.2007, 13 W 28/07*  
Richter: Otterbein, Dr. Rieckhoff, Seewald  
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover  
Fundstelle: Dokument 748 im Internet

## BVFG: Aufnahmebescheid gibt Anspruch auf Einreisevisum

In Kenntnis mehrerer Verurteilungen in Kasachstan erteilte das Bundesverwaltungsamt einen Aufnahmebescheid. Da auch Spätaussiedler ein Visum benötigen, beantragte der Mann dieses bei der Deutschen Botschaft in Almaty. Die Erteilung wird unter Hinweis auf die Verurteilungen verweigert, weil diese einen »Regelverfügungsgrund« darstellen würden. Das Gericht verpflichtet die Bundesrepublik zur Visumerteilung, weil eine erneute Prüfung und Bewertung der begangenen Straftaten durch die Botschaft aufgrund der Bindungswirkung des Aufnahmebescheides (§ 15 Abs. 1 S. 4 BVFG) ausscheidet. Insoweit besteht Ermessensreduzierung auf Null.

*VG Berlin, U. v. 4.4.2007, 15 V 25.06*  
Richter: Görlich, Dr. Burchards, Mitschke  
Einsender: RA Rudolf Klever, Hamburg  
Fundstelle: Dokument 749 im Internet; einige Schriftsätze sind beigelegt.

Anmerkung der Redaktion:

*Der Inhaber eines Aufnahmebescheides ist zur Einreise in die Bundesrepublik berechtigt. Nur kann er dieses Recht ohne Visum i.d.R. nicht durchsetzen. Nach Einreise wird ihm regelmäßig eine Spätaussiedlerbescheinigung erteilt (§ 15 BVFG). Aufgrund dieser Bescheinigung wird der Spätaussiedler kraft Gesetzes deutscher Staatsangehöriger (§ 7 StAG). Ein kompliziertes Verfahren, welches man auch einfacher handhaben könnte. Das würde aber zur Arbeitsplatzvernichtung bei diversen Behörden führen. Jedenfalls wollte die deutsche Botschaft einer Person mit nahezu automatischem Anspruch auf die deutsche Staatsangehörigkeit die Inanspruchnahme dieses Rechts verwehren.*

## Kindergeld – Richtige Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hatte im Juli 2004 (ANA 2005, 2) entschieden, dass der Gesetzgeber bis zum 1.1.2006 eine verfassungskonforme Neuregelung des Kindergeldrechts schaffen muss, ansonsten gilt das Recht von 1993. Wir wissen, dass der Gesetzgeber eine solche Änderung bis zum Stichtag nicht vorgenommen hatte. Vielmehr hat er im Laufe des Jahres 2006 eine Regelung getroffen, die er rückwirkend zum 1.1.2006 in Kraft setzte.

Der 10. Senat des FG Köln nimmt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ernst und spricht einer Ausländerin, die seit 2000 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis und nunmehr im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist, rückwirkend für einen beträchtlichen Zeitraum Kindergeld zu. Dies auf der Grundlage des bis 1993 geltenden Rechts. Für den weiterhin im Streit befindlichen Zeitraum ab Januar 2005 wird das Verfahren (wegen des Inkrafttretens des Aufenthaltsgesetzes ab Januar 2005 und der Neufassung des § 62 Abs. 2 EStG) abgetrennt. Das Verfahren wird gem. Art. 100 Abs. 1 GG dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Hintergrund des Vorlagebeschlusses ist, dass aus Sicht des FG Köln auch die Neuregelung des Kindergeldrechts (rückwirkend) ab 1.1.2006 zumindest teilweise nicht den Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts entspricht.

*FG Köln, U. v. 10.5.2007, 10 K 4132/05*  
Fundstelle: Dokument 750 a) im Internet  
*FG Köln, Vorlagebeschluss vom 9.5.2007, 10 K 1690/07*  
Fundstelle: Dokument 750 b) im Internet  
Richter: Müller, Linhart, Dr. Hollatz,  
Einsenderin: Rain Eva M. Kese, Aachen

## Neue Dienstanweisung zum Kindergeldrecht

Lange hat es gedauert, jetzt aber ist sie da, die neue DA. Für eine Reihe von (Alt-)Fällen enthält sie eine Fundgrube von Lösungsmöglichkeiten. Z.B. wird erkannt, dass auch eine geringfügige Beschäftigung »Erwerbstätigkeit« im Sinne des Gesetzes ist. Auch die fortbestehende Kindergeldberechtigung für Personen mit Fiktionsbescheinigung wird festgehalten. Ferner wird das »Vorläufige europäische Abkommen über soziale Sicherheit von 1953« auf anerkannte Flüchtlinge angewendet; sie haben nach Anerkennung einen rückwirkenden Anspruch auf Kindergeldzahlung vom Beginn des 7. Aufenthaltsmonats in Deutschland an. Letztlich ist die Diskriminierung von entsandten Arbeitnehmern aus einem anderen Unionsstaat beendet. Alle Details muss man selber lesen.

*Bundeszentralamt für Steuern, DA-FamESiG 62.4 vom 13.06.2007*

Einsender: Georg Claßen, Berlin  
Fundstelle: www.bzst.bund.de und Dokument 751 im Internet

## BaföG und Berufsausbildungsbeihilfe für Ausländer

Eine Gesetzesänderung ist geplant zur Einbeziehung von jungen Ausländern, die voraussichtlich auf Dauer in Deutschland bleiben. Einzelheiten hierzu unter <http://fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/bafoeg.html> Im Vorgriff hierauf soll es eine Weisung zu § 7 SGB II geben, wonach Ausländer, denen wegen ihrer Ausbildung das Existenzminimum entzogen wurde, ab sofort zumindest ALG II (SGB II – Leistungen) als Darlehen erhalten sollen.

*Integrationsbeauftragte Info v. 26.7.2007*  
Einsender: Georg Claßen, Berlin  
Fundstelle: Dokument 752 im Internet

## Wohnsitzauflage: Welcher Leistungsträger ist zuständig?

Die Entscheidung des SG Aachen (ANA 2007, 7 – Dok 636) ist durch das LSG NRW (nach Erledigung der Hauptsache im Kostenbeschluss) bestätigt worden. Jedenfalls in den Fällen des SGB II kommt es ausschließlich auf den tatsächlichen Aufenthalt an und nicht darauf, wo eine Ausländerbehörde es gerne hätte, dass der Ausländer wohnt.

*LSG NRW, B. v. 25.5.2007, L 20 B 330/06 AS ER*  
Richter: Prof. Dr. Wahrendorf  
Fundstelle: Dokument 753 im Internet

## Erziehungsgeld: Sozialrechtlicher Herstellungsanspruch

Eine Ausländerin beantragte im März 2005 Erziehungsgeld. Sie war im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG. Die Behörde lehnt ab, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen seien nicht gegeben. Rechtsmittel wird nicht eingelegt. Im Februar 2006 wird Antrag nach § 44 SGB X gestellt und erwartungsgemäß abgelehnt. Das Gericht sieht die Sache anders: Wenn die Behörde die Betroffene ordnungsgemäß beraten hätte, hätte diese den Ablehnungsbescheid aus dem Jahr 2005

angefochten und anschließend das Ruhen des Verfahrens beantragt, denn die maßgebliche Entscheidung des BVerfG stammt bereits vom Juli 2004 (ANA 2005, 2). Dies stellt einen Beratungsfehler dar. Die Behörde muss zahlen.

*SG Oldenburg, U. v. 27.3.2007, S 36 EG 6/06*  
*Richterin: Lücking*  
*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 754 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Der Einsender weist zu Recht darauf hin, dass die Entscheidung von großer Bedeutung für viele Betroffene ist, zumal Werner, InfAuslR 2007, 113 pauschal behauptet, Anträge nach § 44 SGB X hätten wohl keine Aussicht auf Erfolg.*

## Polizeirecht:

### Keine Durchsuchung auf Verdacht

Die Ausländerbehörde Münster hat die Erfahrung gemacht, dass in vielen Fällen bei Wohnungsdurchsuchungen chinesische Dokumente, zumindest aber Briefe, Überweisungen nach China oder ähnliche Unterlagen gefunden werden. Mit dieser Lebensweisheit ausgestattet verfügt der Amtsrichter eine Wohnungsdurchsuchung nach Polizeirecht bei einem Ausländer, dem die Botschaft keine Papiere ausstellen will. Das Beschwerdegericht weist darauf hin, dass konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um eine Durchsuchungsanordnung zu rechtfertigen. Der Durchsuchungsbeschluss wird aufgehoben und die Rechtswidrigkeit der vollzogenen Durchsuchung festgestellt.

*LG Münster, B. v. 16.4.2007*

*Richter: Brors, Dr. Wappler, Marzinkewitz*  
*Einsender: RA Clemens Michalke, Münster*  
*Fundstelle: Dokument 755 im Internet*

## Tagessatzhöhe 1,00 Euro

Bei einkommensschwachen Personen, die Sachleistungen erhalten und gehindert sind, diese zu kapitalisieren und darin Einsparungen vorzunehmen, um Geldzahlungen zu leisten, ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit, die Höhe des sich bei strikter Anwendung des Nettoeinkommensprinzips unter Anrechnung etwaiger Sachbezüge ergebenden Tagessatzes zu korrigieren. Im konkreten Fall hatte der betroffene Ausländer nur einen monatlichen Wertgutschein in Höhe von 150,00 € zur Verfügung.

*LG Traunstein, U. v. 13.4.2007,*

*7 Ns 220 Js 7064/06*

*Richter: Dr. Zenkel*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 756 im Internet*

## Keine Passbeschaffungspflicht während des Asylverfahrens

Ein Dauerbrenner, diesmal aus strafrechtlicher Sicht beleuchtet: Die Staatsanwaltschaft wirft einem Asylbewerber vor, gegen § 49 Abs. 1 AufenthG verstoßen zu haben, weil er im Rahmen des Beschaffungsverfahrens für einen Passersatz nicht die erforderlichen Angaben gemacht und Erklärungen abgegeben hatte. Das Gericht lehnt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil sich bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens die Mitwirkungsverpflichtungen nach § 15 AsylVfG und nicht nach dem AufenthG richten, weshalb Asylbewerber sich bei Falsch- oder Nichtangaben nicht nach § 95 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Nr. 2 strafbar machen können.

*AG Tecklenburg, B. v. 1.3.2007, 8 Ds 5/07jug*

*Richterin: Franz*

*Einsender: RA Ekkehard Hausin, Oldenburg*  
*Fundstelle: Dokument 757 im Internet*

## Iran – keine Strafbarkeit bei Passlosigkeit

Die iranischen Auslandsvertretungen verlangen vor Ausstellung eines Reisepasses eine Freiwilligkeitserklärung. Ein weiteres Gericht hält die Abgabe einer solchen (unwahren) Erklärung für das Gegenteil von »zumutbar«, nämlich für eine Zumutung (vgl. schon OLG Nürnberg, ANA 2007, 14 – Dok 676). Die Eröffnung des Hauptverfahrens wird abgelehnt.

*AG Goslar, B. v. 27.6.2007,*

*22 Ds 104 Js 11555/07*

*Richter: Jordan*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 758 im Internet*

## Kein Platzverweis für Straßenmusiker

Eine rumänische Straßenmusikantin wurde in Hannover mehrfach mit einem Platzverweis belegt, der anschließend mit Zwang durchgesetzt werden sollte. Hiergegen wehrte sich die Musikerin. Sie wurde wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt. Das Gericht spricht sie frei, da der Platzverweis nichtig war und auch die versuchte Durchsetzung des Platzverweises einige Stunden später rechtswidrig gewesen ist. Die Musikerin durfte sich im Rahmen ihres Notwehrrechts wehren.

Und auch dies noch sagt das Gericht:

»Das bloße friedliche Musizieren auf einem öffentlichen Platz, ohne dass hierdurch nachhaltige Schäden für das Gemeinwohl, wie z. B. konkrete wirtschaftliche Beeinträchtigung von Geschäftsansässigen bei Beschwerden der Geschäftsleute oder Anwohnern (vorliegen), rechtfertigt nicht, eine freiheitsentziehende Maßnahme, sei es auch nur vorübergehend, anzuordnen«.

*AG Hannover, U. v. 10.5.2007,*

*282 Ds 7921 Js 38098/07 (52/07)*

*Richter: Dr. Kretschmer*

*Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover*  
*Fundstelle: Dokument 759 im Internet*

*Anmerkung der Redaktion:*

*Schade, dass nicht auch die Ausübung der Kunstfreiheit thematisiert wurde, die wohl zumeist möglichen Beschwerden von Geschäftsleuten vorgehen dürfte. Zu Straßenmusikanten und Ausländerrecht siehe auch Fehrenbacher, ZAR 2002, 58.*

## Lustiges:

### Wie bewältige ich die Vergangenheit mit der Gegenwart?

Fachaufsichtsbehörden in Ministerien sollen eigentlich klüger sein, als die ihnen nachgeordneten Behörden. Wir wissen aus der Realität, dass dies Postulat nicht immer stimmt. Ein besonders drolliges Beispiel hierzu ist dieses: Alte Aufenthaltsbefugnisse gelten gem. § 101 Abs. 1 AufenthG ab dem 01.01.2005 als Aufenthaltserlaubnisse fort. Problem ist nur: Als Erlaubnisse zu welchem Zweck? Und weiter: Wie werden diese später verlängert? Hatte z.B. eine Traumatisierte die Aufenthaltsbefugnis wegen Unmöglichkeit der Rückkehr erhalten, geschah dies nach § 30 AuslG 1990. Diese Aufenthaltsbefugnis galt jedenfalls nach § 25 Abs. 5 AufenthG fort, wahrscheinlich auch nach § 25 Abs. 4 S. 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG. Die dem Ehemann und den Kindern nach § 31 AuslG 1990 erteilten Aufenthaltsbefugnisse gelten aber selbstverständlich fort nach Kapitel 2 Abschnitt 6 des AufenthG, also aus familiären Gründen.

Das gefiel aber einer Reihe von Ausländerbehörden nicht, weshalb sie flugs, zumeist noch vor dem Ablauf der alten Befugnis, neue Titel

erteilten. An alle betroffenen Mitglieder der Familie nach § 25 Abs. 5 AufenthG und diese Titel dann auch dementsprechend verlängerten. Wie komme ich als hiermit befasste Aufsichtsbehörde nun darum herum, eine Rechtswidrigkeit auch als solche zu benennen? Das geht so: Eine Krähe hackt der anderen ..., also schweige ich die Rechtswidrigkeit des Umschreibungsaktes trotz deutlicher Beschwerde einfach tot.

Für die Zeit danach, also bei der regulär anstehenden Verlängerung, tue ich einfach so, als könne die Zukunft nur von der Gegenwart und nicht auch von der Vergangenheit aus betrachtet werden. Heißt: Was als familiäre Aufenthaltserlaubnis fortgegolten hatte, kann zum selben Zweck nicht verlängert werden, wenn Erteilungsvoraussetzungen »des neuen Rechts« fehlen. Tabula rasa, zwecks Zukunftsfähigkeit also.

*IM NW, Schreiben v. 13.6.2007,*

*Verfasserin: Helga Ilsen*

*Fundstelle: Dokument 760 im Internet*

## Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Maßnahmen und Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

## Retraumatisierung durch Anhörung beim BAMF

Die Sachbearbeiterin mit Sonderaufgaben für die Zielgruppen geschlechtspezifisch verfolgte Frauen sowie traumatisierter Asylbewerber der Außenstelle Braunschweig des BAMF, *Frau Kunold*, ist verantwortlich für diese Entgleisung. Es geht um einen Bescheid vom 18.12.2006, Az 5187070-133.

Vor ihr und einer Dolmetscherin erscheint Ende 2005 zu einer informatorischen Anhörung im Asylfolgeverfahren eine Albanerin aus Kosovo. Diese befand sich seit Anfang Juli 2005 bei einer Fachärztin für psychotherapeutische Medizin in Behandlung. Der Ärztin hatte sie eine Vergewaltigung in der Heimat offenbart. Die Ärztin fertigte am 24.9.2005 ein sehr ausführliches Attest. Diagnose: PTBS. Dies wurde mitsamt einem Asylfolgeantrag am 28.10.2005 dem BAMF vorgelegt.

Bemerkenswert sind bereits Details aus der Anhörung:

Der Ehemann hatte seine Frau begleitet, um sicherzustellen, dass sich dieses Mal weibliche Personen mit seiner Frau beschäftigen und auch, weil die Frau immer wieder zusammenbricht. Auf 2 langen Seiten des 14-seitigen Protokolls muss er sich, bevor er, wie von Anfang an geplant, seine Frau zur Anhörung alleine lässt, gegenüber der Sachbearbeiterin rechtfertigen, wieso er seine Frau begleite.

Weitere 2 Seiten des Protokolls werden darauf verwendet, die Frau zu befragen, wie es dazu kommen konnte, dass sie diese Ärztin gefunden hat.

Auf 2 bis 3 Seiten werden dann Details abgefragt, wie die Antragstellerin zur Ärztin fährt, ob sie mit ihrem Ehemann fernsieht und ob dieser sie auch mal alleine lässt.

Während des Rests der Anhörung versucht die Einzelentscheiderin immer wieder von der Antragstellerin Informationen über die erlittene Vergewaltigung in deutscher Sprache zu erhalten. Dies, weil sie, das erkennt man aus dem Zusammenhang, der Ärztin nachweisen möchte, dass diese mit der Frau gar nicht kommunizieren könne. Es werden auch Details aus der therapeutischen Beziehung abgefragt.

Im Verlaufe der Anhörung bricht die Frau aus Kosovo immer wieder in Schluchzen aus. Der Leser des Protokolls hat den Eindruck, als durchlebe die Antragstellerin gezwungen alles noch einmal. Unter Tränen berichtet sie, dass die Männer mit ihr »Sex gemacht haben«.

Nach einer unverständlich langen Zeit von über 12 Monaten lehnt die Einzelentscheiderin die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Schon dies mit einer abwegigen Begründung. Es sei die 3-Monatsfrist zur Geltendmachung der Wiederaufgreifungsgründe nicht eingehalten worden, denn die Frau habe sich ja schon am 1.7.2005 in psychotherapeutische Behandlung begeben, weshalb der Antrag vom 28.10.2005 verspätet sei (vgl. hierzu Nds. OVG, ANA 2007, 28 – Dok 732 – in diesem Heft).

Nachdem einige Literatur zum Vorliegen von Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen von Opfern von Gewalterfahrungen referiert wird, geht es dann aber weiter (Bescheid S. 4):

»Andererseits erleichtert gerade dieser Umstand es Asylbewerbern außerordentlich, psychische Störungen auf Grund unwahrer Erlebnisse geltend zu machen, ohne dass sie nach den herkömmlichen Kriterien für Glaubwürdigkeit (Detailreichtum, Chronologie, Widerspruchsfreiheit) der Lüge überführt werden könnten. Die von Fachärzten verwendeten Fragebögen wie z. B. »Impact of Event Scale-Revised« (IES-R) oder »Post-traumatic Symptom Scale, 10 Items« (PTSS-10), international weit verbreitete und anerkannte klinische Instrumente zur Erhebung spezifischer posttraumatischer Symptome, leisten solchem Verhalten in Asylverfahren Vorschub.«

Statt eines redaktionellen Kommentars zu dieser Unglaublichkeit der O-Ton eines bundesweit bekannten Traumaexperten: »... Außerdem erleichtern die Gedächtnis- und

Konzentrationsstörungen es keineswegs, als Asylbewerberin unwahre Ereignisse zu berichten, wenn der/die Untersucherin die Kriterien z. B. von Angelika Birck und andern für authentische Äußerungen bei traumatisierten Personen kennt und anwendet. Aber ... das können die BAMFler nicht. Und so trampeln sie in ihren ausgetretenen paranoid misstrauischen Pfaden wie Elefanten im Porzellanladen differenzierter seelischer Prozesse herum und machen sich im Grunde eher lächerlich. Leider schaden sie dabei unendlich vielen Menschen.« Und der Experte zu der Kritik an den Fragebögen weiter: »Der Satz passt zu diesen Vorstellungen. Er würde, wenn inländische Patienten ihn äußern würden, die Diagnostik sofort in Richtung paranoid lenken. Er verkennt, dass die Kriterien von Birck und andern eben nicht erfüllt werden können, wenn die Symptome der PTSD auswendig gelernt und aufgesagt werden und dass erfahrene Untersucher gerade aus der Art der Schilderung viel mehr Rückschlüsse ziehen als aus dem Inhalt. Auch hier: komplette Hilflosigkeit des BAMF bei einem subtilen Fachthema. Die Symptome von Traumastörungen stehen heute im Stern und im Spiegel, um sie zu erlernen, braucht man keine Fragebögen zu kopieren.«

Und es geht noch weiter (Bescheid S. 5); Originalzitat mit Fehlern:

»Soweit die Fachärztin von Schamgefühlen zur Begründung dafür, dass die Antragstellerin bislang nicht über ihre behaupteten Erlebnisse gesprochen hat, anführt, so war von diesen Schamgefühlen während der zweiten Anhörung nicht viel zu spüren. Auf die Frage, was die Männer damals genau mit ihr gemacht hätten, hat die Antragstellerin sich nicht etwa zurückgezogen bzw. geschwiegen, sondern ohne Umschweife über »Sex« gesprochen.«

Die Antragstellerin hatte, das steht deutlich in der Anhörung, überhaupt nicht »ohne Umschweife« darüber gesprochen, sondern erst nach vielem Insistieren (auch zur Verwendung der deutschen Sprache) durch die Anhörerin und unter Tränen:

Aus dem Protokoll ergibt sich auch noch dies: Auf die Frage, ob die Frau vor der Kollegin (Dolmetscherin) und der Anhörerin Angst hätte, erklärte die Antragstellerin: »Nein, ich habe keine Angst. Ihr seid doch Frauen und wenn etwas passiert, weiß ich, dass ihr mich in Schutz nehmen würdet.«

Eine enttäuschte Hoffnung, wie das Verfahren zeigt. An diesem Beispiel fragt man

sich wirklich nach der Sinnfülle, Einzelentscheiderinnen mit Sonderaufgaben ohne ausreichende Schulung oder Sensibilität einzusetzen. Das Verfahren lässt dem Leser die Haare zu Berge stehen und man hat den Eindruck, als wüsste diese Mitarbeiterin des BAMF nicht einmal, was passieren kann, wenn man Traumatisierte zu sehr bedrängt: Retraumatisierung kann die Folge sein. ■

## Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

### ELENA Kurs: Refugees Status, Subsidiary Protection, Non-Refoulement

Vom 6. - 9. September 2007 in Budapest  
Diverse Referenten

Kosten: 450 GBP

Anmeldung: shuber@ecre.org

### Informationen zum aktuellen Staatsbürgerschaftsrecht

Vom 9. - 14. September 2007 in Hamburg  
Referenten: Dr. Ralf Göbel Zimmermann, Hüseyin Yilmaz

Veranstaltung für Multiplikatoren etc.

Anmeldung: migration@dgb-bildungswerk.de

### Das aktuelle Ausländerrecht

Am 1. Oktober 2007 in Frankfurt/M.

Referent: Dr. Bertold Huber

Kosten: 270 €

Veranstalter: Bundesvereinigung

Öffentliches Recht

Anmeldung: berlin@boer-ev.de

### Das Zuwanderungsgesetz und seine Änderungsgesetze

Am 6. Oktober 2007 in Hamburg-Altona

Referent: Prof. Dr. Holger Hoffmann

Am 20. Oktober 2007 in München

Referent: RA Thomas Oberhäuser

Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

### Asylverfahrens- und Qualifikationsrichtlinie

Am 1. Dezember 2007 in Nürnberg

Referent: Dr. Constantin Hürschka

Kosten: 100 € (Mitglieder) sonst 140 €

Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE